



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft  
Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

### Per Einschreiben

Herr  
Nino Ruch  
Industriestrasse 52  
3175 Flamatt

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05  
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

—  
Unser Zeichen: 2021/100 – FG

*Kap. 6.*

Freiburg, 14. April 2021

### **2021/100 Nino Ruch g/Oberamtmann des Sensebezirks Vorfall vom Dezember 2020**

Sehr geehrter Herr Ruch

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. März 2021 an den Staatsrat.

Dieses wurde uns als Gegenstand unserer Zuständigkeit übermittelt, um es als Haftpflichtanspruch gegen den Staat zu behandeln. Da Sie die Zahlung eines Betrags von insgesamt CHF 587,75 verlangen, ist in Anwendung von Artikel 20 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG; SGF 16.1) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Wir haben die Unterlagen, die Sie dem Staatsrat zugestellt haben, und die auf der Website Ihres Unternehmens einsehbaren Dokumente zur Kenntnis genommen. Was den Vorfall vom Dezember 2020 betrifft, hat der Oberamtmann des Sensebezirks erklärt, dass Sie bei Ihrem Besuch beim Oberamt in einem verwirrten und aufgeregten Zustand waren und mit Suizid drohten. Um jede Gefahr zu vermeiden, hat der Oberamtmann die Initiative ergriffen, die Polizei zu rufen, damit diese Sie zur Betreuung in ein Behandlungszentrum bringen konnte.

In Artikel 20a Abs. 2 HGG ist Folgendes vorgesehen: «Will das angegangene Organ den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder nicht darauf eintreten, so gibt es der geschädigten Person einen Grund an und setzt eine Frist für die Stellungnahme.» In diesem Hinblick sieht Artikel 6 Abs. 1 HGG vor, dass «die Gemeinwesen [...] für den Schaden [haften], den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen». Gemäss dem Bundesgericht setzt die Bedingung der Widerrechtlichkeit voraus, dass der Staat über seine Organe oder Amtsträger Vorschriften verletzt hat, die zum Schutz eines Rechtsgutes bestimmt sind. Die Widerrechtlichkeit ergibt sich daher aus einer Norm, die dem Privatrecht, dem Strafrecht oder dem öffentlichen Recht unterstehen kann. Es kann sich auch um Unkenntnis der Verfassungsrechte oder die Verletzung allgemeiner Grundsätze des öffentlichen Rechts handeln. Im vorliegenden Fall hat der Oberamtmann des Sensebezirks den Notruf gewählt, um Ihre körperliche Integrität zu schützen, und dabei rein in Ihrem Interesse gehandelt. Da keine Rechtsnorm verletzt wurde, sind wir der Ansicht, dass wir es nicht mit einer widerrechtlichen Handlung zu tun haben und dass Ihre Haftpflichtansprüche gegen den Staat daher

unbegründet sind. Die in Ihrem Schreiben vom 22. März 2021 enthaltenen Angaben ändern nichts an dieser Feststellung.

In Anwendung von Artikel 20a Abs. 2 HGG räumen wir Ihnen eine **Frist von 30 Tagen** ein, um zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Innerhalb der gleichen Frist können Sie auch Ihr Gesuch zurückziehen.

Freundliche Grüsse



Fiona Giroud  
Juristische Beraterin

Eine Kopie dieses Schreibens geht an das Oberamt des Sensebezirks, Herr Manfred Raemy, Oberamtmann, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tavers